

Gemeindeversammlungsprotokoll

Sitzungsdatum	6. September 2017
Sitzungsbeginn	20.00 Uhr
Sitzungsort	Aula, Schulhaus 1912
Vorsitz	Müller Thomas, Gemeindepräsident
Anwesende	31 Stimmberechtigte
Entschuldigt	Probst Beat, Gemeinderat
Protokoll	von Däniken Markus, Gemeindeschreiber

Abänderungen/Ergänzungen zur Traktandenliste:

Die Traktandenliste wurde ordnungsgemäss im öffentlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Lostorf (Niederämter-Anzeiger) veröffentlicht. Die Botschaft konnte auf der Gemeindekanzlei bezogen oder von der Homepage heruntergeladen werden. Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

Traktanden

1. Wahl der Stimmezähler/Innen
2. Duschletenstrasse / Ersatz Wasser- und Kanalisationsleitung sowie Strasse / Kreditbegehren von CHF 890'000.00
3. Feuerwehr / Beschaffung Mehrzweckfahrzeug / Genehmigung der Abrechnung im Betrage von CHF von CHF 205'663.10
4. Gemeindeordnung / Teilrevision (Aufhebung Jugend- und Gehaltsregulativkommission), externe Vergabe Rechnungsprüfung)
5. Gemeindeordnung / Teilrevision (Schaffung gesetzlicher Grundlagen für Gemeinderatsfraktionen)
6. Verschiedenes

Gemeindeversammlungsprotokoll**Totenehrung**

Seit der letzten Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2017 sind folgende Mitbürgerinnen und Mitbürger verstorben:

<u>Name/Vorname</u>	<u>Geburtsdatum</u>	<u>Sterbedatum</u>
Schaller-Maritz Werner Wilhelm	24.07.1934	25.07.2017
Zürcher Hans Ulrich	29.06.1953	05.08.2017
Steiner-Schumacher Hedwig	26.12.1925	24.08.2017

Zu Ehren der Verstorbenen erheben sich die Anwesenden für einen Moment.

Ordng.-Nr.:

Geschäfts-Nr.:

1. Wahl der Stimmzähler

Der Vorsitzende stellt fest, dass alle Anwesenden, ausser zwei Personen (Bauverwalter Heinz Marti und der Redaktorin Kelly Spielmann des Oltner Tagblattes), stimmberechtigt sind:

Als Stimmzähler schlägt er vor:

Fritz Günter und Stephan Wüest

Ohne Gegenantrag werden diese ehrenvoll gewählt. Sie stellen die Anwesenheit von 31 Stimmberechtigten fest. Das Quorum beträgt somit 16 Stimmberechtigte.

Ordng.-Nr.: 39.06 / 33.05

Geschäfts-Nr.: 1/52

2. Duschletenstrasse / Ersatz Wasser- und Kanalisationsleitung sowie Strasse / Kreditbegehren von CHF 890'000.00

An der Duschletenstrasse wurden in den vergangenen Jahren mehrere schwere Wasserleitungsbrüche behoben. Aus diesem Grund muss die marode Wasserleitung mit einem Durchmesser von 125 mm ersetzt werden. Gemäss dem gültigen generellen Entwässerungsplan (GEP) muss im südlichsten Bereich der Duschletenstrasse das Kaliber der Abwasserleitungen um 150 mm vergrössert werden. Zudem braucht es zur Entlastung der südlich liegenden Leitungen ein Streichwehr, das bei grossem Wasseranfall das überschüssige (Regen) Wasser in die Sauberwasserleitung abgibt. Anhand der Kanalfernseh-Aufnahmen wurde festgestellt, dass die restliche Kanalisation in der Duschletenstrasse einige Schäden aufweist, die im In-line-Verfahren saniert werden können. Auch der Zustand des Strassenbelages ist sanierungsbedürftig. Aus diesem Grund soll die gesamte Duschletenstrasse von Süden nach Norden saniert werden.

Für die Kreditzusammenstellung wurde für die Arbeiten eine Submission im Einladungsverfahren durchgeführt. Auf der Basis der eingegangenen Offerten wurden der Gesamtkredit und die Teilkredite pro abzurechnendes Konto zusammengestellt.

Kostenvoranschlag

1. Tiefbauarbeiten gemäss Offerten	CHF	409'895.80
2. Rohrlegearbeiten gemäss Offerte	CHF	159'863.05
3. Regiearbeiten (gemäss Erfahrung ca. 15% beim Tiefbau)	CHF	60'000.00
4. Nebenarbeiten (Gärtnerarbeiten, Geometer)	CHF	11'000.00
5. Inlinesanierung Kanalisation Duschletenstr. (Annahme)	CHF	60'000.00
6. Sanierung Kanalisation Giesshübelstrasse (nach Bedarf)	CHF	20'000.00
7. Unvorhergesehenes und Rundung	CHF	82'241.15
8. Projekt, Bauleitung (ca. 10%)	CHF	87'000.00
Total Anlagekosten	CHF	890'000.00

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird einstimmig beantragt, das Kreditbegehren für den Ersatz der Wasserleitung, Kalibervergrösserung und Sanierung der Kanalisation und die Strassenbelagsanierung der Duschletenstrasse in der Höhe von Fr. 890'000.00, inkl. MwSt., zu genehmigen.

Zum Eintreten**Sämi Bündler, Ressortleiter Bau**

Insgesamt müssen 580 m Leitungen (Wasser und Kanalisation) ersetzt werden. Das Kanalisationsnetz genügt den dimensional Anforderungen nicht mehr. Vor allem wegen Gewitter und Unwetter muss zusätzlich eine Rohrentlastung für Sauberwasser eingebaut werden. Kanaluntersuchungen haben ebenfalls gezeigt, dass sich die Restleitung in einem schlechten Zustand befindet. Die Duschletenstrasse hat Erschliessungscharakter und bedient dadurch auch angrenzende Quartierstrassen. Von der geplanten Sanierung sind deshalb nicht nur die Anwohner der Duschletenstrasse, sondern auch höher befindliche Quartiere betroffen. Dies erschwert die Situation etwas, weshalb die Baukommission entschieden hat, die Sanierung in drei Etappen durchzuführen.

Ordng.-Nr.: 39.06 / 33.05 Geschäfts-Nr.: 1/52

2. Duschletenstrasse / Ersatz Wasser- und Kanalisationsleitung sowie Strasse / Kreditbegehren von CHF 890'000.00 - Fortsetzung**Zum Eintreten - Fortsetzung****Sämi Bündler, Ressortleiter Bau – Fortsetzung**

Im Investitionsprogramm ist für die Sanierung eine Summe von CHF 1,3 Mio. vorgesehen. Aufgrund der vorliegenden Offerten betragen die geplanten Sanierungskosten nun noch CHF 890'000.00. Mit den drei Etappen besteht die Gewähr, dass die obenliegenden Quartiere über Umwege trotzdem erschlossen werden können. Es werden alle drei Gewerke gleichzeitig saniert.

Der Start erfolgt im südlichen Teil der Duschletenstrasse. Die Strasse befindet sich in keinem guten Zustand. In der ersten Etappe (Teil Süd) erfolgt die Zufahrt der betroffenen Quartiere über die Büechlen- und die Giesshübelstrasse. In der zweiten Etappe (Teil Mitte, geplante Ausführung Ende 2018) erfolgt die Quartierzufahrt über die Dubenrainstrasse. In der dritten Etappe (Teil Nord, geplante Ausführung 2019) erfolgt die Quartierzufahrt über die Reben- und Mühlerainstrasse. Er ersucht die Versammlung, auf das vorliegende Geschäft einzutreten.

Martin Bütikofer

Wurde der Einbau eines Glasfaserkabels im Zusammenhang mit dem Verlegen der neuen Leitungen ebenfalls geprüft? Elektroheizungen sind ja bekanntlich nicht mehr zugelassen. In diesem Gebiet verfügen verschiedene Hausbesitzer noch über Elektroheizungen.

Sämi Bündler, Ressortleiter Bau

Bei solchen Projekten wird immer das Gespräch mit dem Telefonanbieter Swisscom gesucht. Auch in bezug auf das Verlegen einer Gasleitung steht man in Verbindung mit den Städtischen Werken in Olten. Sobald das Projekt Duschletenstrasse gestartet wird, meldet sich die Swisscom bei uns. Auf Anfrage erklärt er, dass die betroffenen Anwohner jeweils entsprechend informiert (z.B. bei Sperrungen) werden. Er empfiehlt den Anwohnern mit Elektroheizungen, mit den Städtischen Werken in Olten Kontakt aufzunehmen (allfällige Gasleitung vorsehen, falls genügend Interessenten vorhanden).

Kurt Kristandl

Beteiligen sich die Swisscom und die Städtischen Werke an den Kosten, falls auch ein Glasfaserkabel und Gas gleichzeitig eingelegt würden?

Sämi Bündler, Ressortleiter Bau

Dieser Punkt wurde mitberücksichtigt. Der Perimeter über der Leitung gehört immer zur Leitung. Der Bereich über der Kanalisationsleitung und derjenige über der Wasserleitung müssen von den entsprechenden Gewerken bezahlt werden. Bei der Swisscom (Glasfaserkabel) oder Städtischen Werken (Gasleitung) müssten ebenfalls entsprechende Anteile bezahlt werden.

Max Bitterli

Die Stüsslingerstrasse ist beim Kanton in der Mehrjahresplanung enthalten und im Jahre 2020 geplant. Der Einmündungsbereich in die Duschletenstrasse wird abgeändert. Wird die Planung, wie vom Kanton vorgesehen, bei der Duschletenstrasse so berücksichtigt?

Gemeindeversammlungsprotokoll

Ordng.-Nr.: 39.06 / 33.05

Geschäfts-Nr.: 1/52

2. Duschletenstrasse / Ersatz Wasser- und Kanalisationsleitung sowie Strasse / Kreditbegehren von CHF 890'000.00 - Fortsetzung**Zum Eintreten - Fortsetzung**Sämi Bündler, Ressortleiter Bau

Bestätigt die Aussage von Max Bitterli. Gemäss Rückmeldung des Kantons ist der Ausbau der Stüsslingerstrasse bereits nach dem Jahre 2019 geplant. Der Erschliessungsplan ist vorhanden.

Max Bitterli

Er macht darauf aufmerksam, dass an der Stüsslingerstrasse eine Wasserleitung vorhanden ist, welche sich etwa 30 cm unter einer Gartenmauer befindet.

Marie Müller

In welchen Bach fliesst das Regenwasser der Duschletenstrasse? Ist dies der Dorfbach? Wird dort eine Leitung erstellt?

Sämi Bündler, Ressortleiter Bau

Hier wird von einem Trennsystem gesprochen, d.h. es wird ein doppeltes Kanalisationsnetz geführt (Sauber- und Schmutzwasser). Ihm ist nicht genau bekannt, an welcher Stelle das Sauberwasser in den Bach fliesst.

Heinz Marti, Bauverwalter

Eine bestehende Leitung ist vorhanden. Diese fliesst östlich des Werkhofes in den Stüsslingerbach.

Fritz Peier

Erkundigt sich, wieviel Wasser mit der Überlaufleitung weggeführt werden kann? Die Kanalisationsleitung der Stüsslingerstrasse ist heute komplett überlastet. Mehrmals pro Jahr entsteht ein Rückstau.

Sämi Bündler, Ressortleiter Bau

Dieser Punkt ist seiner Meinung nach erledigt. Es besteht ein genereller Entwässerungsplan (GEP). Im GEP sind die Schwachstellen erkannt. In diesem Bereich wird deshalb eine Kalibervergrößerung vorgeschlagen. Das überschüssige Wasser muss in die Meteorwasserleitung abgeleitet werden. Mit diesem Projekt sollte dies erledigt sein.

Beschluss zum Eintreten

Stillschweigend Ja

Die Gemeindeversammlung beschliesst, auf das vorliegende Geschäft einzutreten.

DetailberatungSämi Bündler, Ressortleiter Bau

Er empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem vorliegenden Kreditbegehren von CHF 890'000.00 für den Ersatz der Wasserleitung, der Kanalisation und des Strassenbelags zuzustimmen.

Ordng.-Nr.: 39.06 / 33.05 Geschäfts-Nr.: 1/52

2. Duschletenstrasse / Ersatz Wasser- und Kanalisationsleitung sowie Strasse / Kreditbegehren von CHF 890'000.00 - Fortsetzung

Detailberatung

Weitere Fragen aus der Versammlung liegen nicht vor.

Beschluss

Einstimmig Ja

Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen

Die Gemeindeversammlung beschliesst, das Kreditbegehren für den Ersatz der Wasserleitung, Kalibervergrösserung und Sanierung der Kanalisation sowie die Strassenbelagsanierung der Duschletenstrasse in der Höhe von Fr. 890'000.00, inkl. MwSt., zu genehmigen.

Beschluss

Ordng.-Nr.: 9.08.0

Geschäfts-Nr.: 4/8

3. Feuerwehr / Beschaffung Mehrzweckfahrzeug / Genehmigung der Abrechnung im Betrage von CHF 205'663.10

Die Gemeindeversammlung hat am 2. Dezember 2015 für die Beschaffung eines neuen Mehrzweckfahrzeuges einen Kredit von CHF 210'000.00 bewilligt.

Rund ein Jahr später konnte das Fahrzeug nach der Schlussabnahme nach Lostorf überführt und am 7. Dezember 2016 mit verschiedenen Gästen eingeweiht werden. Die Feuerwehr konnte sich von einem modernen, dem heutigen Stand der Technik entsprechenden Fahrzeug überzeugen. Die vorbereitende Arbeitsgruppe hat sehr gute Arbeit geleistet und das Projekt mit grosser Sorgfalt und viel Engagement von Anfang an bis zum Schluss begleitet. Das zeigt sich nicht nur bei der Auswahl des Fahrgestells und der Ausstattung, sondern widerspiegelt sich auch bei der Abrechnung. Der bewilligte Kredit konnte um CHF 4'336.90 unterschritten werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, die Abrechnung im Betrage von CHF 205'663.10 für die Beschaffung des Mehrzweckfahrzeuges zu genehmigen.

Zum Eintreten**Gabriela Lätt, Ressortleiterin**

Erläutert das Geschäft im Detail und weist dabei auf die wichtigsten Meilensteine dieses Geschäftes hin (Kreditbewilligung am 3. Dezember 2015, und offizielle Übergabe des Fahrzeuges am 7. Dezember 2016). Die Gesamtabrechnung des Fahrzeuges beläuft sich auf CHF 205'663.10, was einer Kostenunterschreitung von CHF 4'336.90 entspricht.

Total Investitionskosten Mehrzweckfahrzeug Mitsubishi Fusio	CHF 201'004.20
Total Nebenkosten (Rückbau, Chassis- und Rohbauabnahme usw)	CHF 4'658.90
Total	CHF 205'663.10

Aus der Versammlung liegen keine Fragen vor.

Beschluss zum Eintreten

Stillschweigend Ja

Die Gemeindeversammlung beschliesst, auf das vorliegende Geschäft einzutreten.

Gemeindeversammlungsprotokoll

Ordng.-Nr.: 9.08.0

Geschäfts-Nr.: 4/8

3. Feuerwehr / Beschaffung Mehrzweckfahrzeug / Genehmigung der Abrechnung im Betrage von CHF 205'663.10 - Fortsetzung**Detailberatung****Gabriela Lätt, Ressortleiterin**

Sie stellt die Abrechnung im Detail vor. Gewisse Punkte wurden am Fahrzeug noch ergänzt (LED-Beleuchtung, Scheinwerfer usw.). Die von der Feuerwehr eingesetzte Arbeitsgruppe hat ausgezeichnete Arbeit geleistet, was sie bestens verdankt. Die beiden alten Feuerwehrfahrzeuge konnten preislich gut weiterverkauft werden. Der Erlös fliesst aber nicht in diese Abrechnung, weil der Verkauf von bestehenden Fahrzeugen gemäss dem Fusionsvertrag der jeweiligen Gemeinde zu Gute kommt.

Aus der Versammlung liegen keine Fragen vor.

Beschluss

Einstimmig Ja

Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen

Der Gemeinderat beschliesst, die Abrechnung im Betrage von CHF 205'663.10 für die Beschaffung des Mehrzweckfahrzeuges zu genehmigen.

Beschluss

Gemeindeversammlungsprotokoll

Ordng.-Nr.: 16.03

Geschäfts-Nr.:

4. Gemeindeordnung / Teilrevision (Aufhebung Jugend- und Gehaltsregulativkommission), externe Vergabe Rechnungsprüfung)Aufhebung Jugend- und Gehaltsregulativkommission

Die BDO hat im Auftrage der Gemeinde eine Verwaltungsanalyse durchgeführt. Unter anderem hat sie eine Straffung im Kommissionswesen vorgeschlagen. Die vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe "Strategie" hat die Bedeutung sämtlicher Kommissionen und Arbeitsgruppen überprüft und dem Gemeinderat vorgeschlagen, die Gehaltsregulativ- und die Jugendkommission mit Beginn der neuen Amtsperiode 2017-2021 aufzulösen.

Die Gehaltsregulativkommission kam während den vergangenen vier Jahren nie zum Einsatz. Die Aufgaben können künftig vom Gemeinderat, Ressort Finanzen, übernommen werden. Die Aufgaben der Jugendkommission wurden in der Zwischenzeit an die OJALO (Offene Jugendarbeit Lostorf) übertragen und sind in die Leistungsvereinbarung mit dem VJF (Verein für Jugend und Freizeit, Wohlen) eingeflossen.

Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder stellen sich ab neuer Amtsperiode nicht mehr für dieses Amt zur Verfügung. Weil die Kommission mit Fachpersonen besetzt werden muss, könnte nun die Gefahr bestehen, dass nicht alle fünf Sitze bestellt werden könnten. Primär waren nun die Ortsparteien gefordert, entsprechende Fachpersonen zu nominieren, was in der Zwischenzeit auch erfolgte. Gemäss dem Gemeindegesetz besteht aber auch die Möglichkeit, die Rechnungsprüfung extern zu vergeben. Eine externe Vergabe der Rechnungsprüfung wäre für die Gemeinde mit erheblichen Kosten verbunden. Vorsorglicher Weise soll nun in der Gemeindeordnung ein entsprechender Passus aufgenommen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, die folgenden Bestimmungen der Gemeindeordnung aufzuheben, welche die Aufgaben der Gehaltsregulativkommission und der Jugendkommission geregelt haben (§ 25 Abs. 1, lit. d) und e), § 30, § 31)

§ 25 Abs. 1 lit. d) Gehaltsregulativkommission

§ 25 Abs. 1 lit. e) Jugendkommission

§ 30 Gehaltsregulativkommission:

Die Gehaltsregulativkommission ist vorberatendes Organ in allen Lohn-, Vergütungs- und Besoldungsfragen der Gemeinde. Sie erarbeitet Entscheidungsgrundlagen und stellt Anträge an den Gemeinderat.

§ 31 Jugendkommission:

¹ *Die Jugendkommission sucht den Kontakt zu den Dorfjugendlichen und versucht ihre Bedürfnisse zu erkennen.*

² *Die Kommission organisiert, unter Einbezug der Jugendlichen, Anlässe.*

³ *Sie unterstützt die Jugendlichen bei der Umsetzung eigener Ideen für jugendgerechte Aktivitäten.*

Gemeindeversammlungsprotokoll

Ordng.-Nr.: 16.03

Geschäfts-Nr.:

4. Gemeindeordnung / Teilrevision (Aufhebung Jugend- und Gehaltsregulativkommission), externe Vergabe Rechnungsprüfung) - Fortsetzung**Antrag - Fortsetzung**

Für die Rechnungsprüfungskommission ist in der Gemeindeordnung auch eine externe Lösung vorzusehen. § 35 Abs. 4 soll lauten:

„Auf Antrag des Gemeinderates kann die Gemeindeversammlung eine aussenstehende Revisionsstelle mit einzelnen oder allen Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission betrauen.“

Zum Eintreten**Thomas Müller, Gemeindepräsident**

Vor rund zwei Jahren erfolgte eine Verwaltungsanalyse durch die BDO. Geklärt wurden die folgenden Fragen: Wo arbeiten wir effizient, welche Arbeiten werden gut ausgeführt, wo funktionieren die Abläufe gut, verfügen wir über ausreichend Personal auf der Verwaltung usw. Diese Antworten im Bericht wurden danach in verschiedenen Arbeitsgruppen vertieft beraten. Ein Vorschlag der BDO war, die Anzahl der Kommissionen zu reduzieren und zu straffen. Kommissionen ohne klaren Auftrag führen zu Ineffizienz.

In der Arbeitsgruppe Strategie wurden sämtliche Kommissionen und Arbeitsgruppen überprüft. Was ist der Auftrag der Kommission, stimmt die Zusammensetzung der Kommissionen, wie ist die Entwicklung und auch das Finanzielle wurde überprüft?

Die Arbeitsgruppe Strategie ist der Ansicht, dass die Kommissionen in der Gemeinde wertvolle Arbeit leisten, sie beratend tätig sind und den Gemeinderat unterstützen. Innerhalb der Kommissionen hat es immer wieder Fachleute, welche wertvolle Inputs geben können. Die Kommissionen arbeiten zudem günstig. Mit der Abschaffung von Kommissionen sind nicht grosse Einsparungsmöglichkeiten vorhanden. Die stimmberechtigte Bevölkerung kann in den Kommissionen Einsitz nehmen und dadurch auch entsprechend Einfluss nehmen. Sinnvolle oder gesetzlich notwendige Kommissionen sollen weiterhin beibehalten werden, dies sind: Baukommission, Finanzplankommission, Rechnungsprüfungskommission, Kultur- und Sportkommission und Umweltkommission.

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) überwacht den Finanzhaushalt und ist Revisionsorgan der Gemeinde. Die Mitglieder haben eine grosse Verantwortung wahrzunehmen. Fachkenntnisse sind zwingend notwendig.

Vier von fünf Kommissionsmitgliedern der RPK sind nach langjähriger Tätigkeit zurückgetreten. Ob sich genügend fachliche Personen finden lassen, war fraglich. Die Gemeinde darf die Rechnungsprüfung extern vergeben werden, wenn dies in Gemeindeordnung vorgesehen ist. Aus diesem Grund soll nun eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden.

In der Zwischenzeit konnte die RPK wieder vollständig besetzt werden. Trotzdem wollen wir aber eine gesetzliche Grundlage dafür schaffen, falls dies einmal nicht mehr der Fall sein könnte.

Max Bitterli

Erkundigt sich, wie die Qualifikation einer neuen Lehrperson oder eines Gemeindearbeiters eingeschätzt wird? Wer nimmt die Lohneinstufung vor?

Ordng.-Nr.: 16.03

Geschäfts-Nr.:

4. Gemeindeordnung / Teilrevision (Aufhebung Jugend- und Gehaltsregulativkommission), externe Vergabe Rechnungsprüfung) - Fortsetzung

Zum Eintreten – Fortsetzung

Thomas Müller, Gemeindepräsident

Im Bildungsbereich wäre dafür die Schulleitung zuständig. Die Lohneinstufung einer Lehrkraft z.B. ist vom Kanton vorgegeben. Bei Gemeindeangestellten erfolgt die Lohneinstufung durch den Gemeinderat. Das Auswahlverfahren erfolgt durch den Personalverantwortlichen und Abteilungsleiter, evt. unter Beizug von Mitgliedern des Gemeinderates (je nach Funktion). Die Lohneinstufung ist durch die Dienst- und Gehaltsordnung vorgegeben.

Weitere Fragen liegen nicht vor.

Beschluss

Einstimmig Ja

Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen

Die Gemeindeversammlung beschliesst, die folgenden Bestimmungen der Gemeindeordnung aufzuheben, welche die Aufgaben der Gehaltsregulativkommission und der Jugendkommission geregelt haben (§ 25 Abs. 1, lit. d) und e), § 30, § 31):

Beschluss

§ 25 Abs. 1 lit. d) Gehaltsregulativkommission

§ 25 Abs. 1 lit. e) Jugendkommission

§ 30 Gehaltsregulativkommission:

Die Gehaltsregulativkommission ist vorberatendes Organ in allen Lohn-, Vergütungs- und Besoldungsfragen der Gemeinde. Sie erarbeitet Entscheidungsgrundlagen und stellt Anträge an den Gemeinderat.

§ 31 Jugendkommission:

¹ *Die Jugendkommission sucht den Kontakt zu den Dorfjugendlichen und versucht ihre Bedürfnisse zu erkennen.*

² *Die Kommission organisiert, unter Einbezug der Jugendlichen, Anlässe.*

³ *Sie unterstützt die Jugendlichen bei der Umsetzung eigener Ideen für jugendgerechte Aktivitäten.*

Für die Rechnungsprüfungskommission wird in der Gemeindeordnung eine externe Lösung vorgesehen. § 35 Abs. 4 heisst neu:

„Auf Antrag des Gemeinderates kann die Gemeindeversammlung eine aussenstehende Revisionsstelle mit einzelnen oder allen Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission betrauen.“

Gemeindeversammlungsprotokoll

Ordng.-Nr.: 16.03

Geschäfts-Nr.:

5. Gemeindeordnung / Teilrevision (Schaffung gesetzlicher Grundlagen für Gemeinderatsfraktionen)

Die vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe "Strategie" hat ebenfalls die Bedeutung der Gemeinderatsfraktionen diskutiert. Das Gemeindegesetz regelt die Fraktionen gar nicht. Gemäss dem Gemeindegesetz bilden die nicht gewählten Gemeinderatskandidaten einer Liste in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl die Ersatz-Gemeinderatsmitglieder. Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste. Ersatz-Gemeinderatsmitglieder kommen zum Einsatz, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen. Dies ist auch in der Gemeindeordnung festgehalten. In Lostorf bilden – ohne dass dies explizit so geregelt wäre - die gewählten Gemeinderatsmitglieder zusammen mit den Ersatzmitgliedern die „Fraktion“.

Durch die Fraktionsmeinungen können Ersatzmitglieder ihr Wissen à-jour halten. Ausserdem kann der Gemeinderat bei einzelnen Geschäften zu wertvollen Zusatzinformationen kommen. Wichtig war dem Gemeinderat, dass die Fraktionsmeinung bekanntgegeben werden darf, aber nicht muss und bei Abstimmungen ein Fraktionszwang ausgeschlossen ist. Gemeinderatsmitglieder sollen nach ihrer persönlichen Meinung abstimmen. In der Gemeindeordnung soll nun ein entsprechender Passus aufgenommen werden, vorbehalten bleibt die Zustimmung des Souveräns.

In der Gemeindeordnung soll nachfolgender Passus aufgenommen werden:

§ 24^{bis} Fraktionen

¹Die gewählten Gemeinderatsmitglieder derselben Liste bilden zusammen mit den Ersatzmitgliedern derselben Liste gemäss § 23 Abs. 2 GO eine Fraktion.

²Die Fraktionen erörtern Geschäfte des Gemeinderates in einem von ihnen selbst bestimmten Sitzungsrhythmus. Zu diesem Zweck werden die Ersatzmitglieder grundsätzlich mit denselben Unterlagen bedient wie die gewählten Ratsmitglieder.

³Die Fraktionen bestimmen einen Fraktionschef, der die Sitzungen leitet.

⁴Zu den Fraktionssitzungen dürfen Dritte in beratender Funktion beigezogen werden.

⁵Die gewählten Gemeinderatsmitglieder können im Rat eine Fraktionsmeinung einbringen. Bei Abstimmungen im Rat ist ein Fraktionszwang ausgeschlossen.

⁶Die Entschädigung der Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen richtet sich nach der DGO.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, die Gemeinderatsfraktionen beizubehalten und in Form von § 24^{bis} in der Gemeindeordnung zu regeln.

Gemeindeversammlungsprotokoll

Ordng.-Nr.: 16.03

Geschäfts-Nr.:

5. Gemeindeordnung / Teilrevision (Schaffung gesetzlicher Grundlagen für Gemeinderatsfraktionen) - Fortsetzung

Zum Eintreten

Thomas Müller, Gemeindepräsident

Auch hier hat die BDO-Verwaltungsanalyse angeregt, diesen Punkt zu überprüfen. Gemeinderäte und Ersatzgemeinderäte derselben (Partei)-Liste bilden eine Fraktion. Die Gemeinderatsfraktion bespricht jeweils die im Gemeinderat zu behandelnden Geschäfte.

Gemäss der BDO haben die Fraktionen zu viel Einfluss (Schattenkabinett) auf die Gemeinderatstätigkeit. Sie hat uns empfohlen, die Fraktionen abzuschaffen. Wenn die Gemeinderatsfraktion zu viel Einfluss auf die Gemeinderatsmitglieder haben, führt dies gemäss BDO zu Ineffizienz.

In der Arbeitsgruppe Strategie und im Gemeinderat wurden die pro und contra Punkte der Fraktionen analysiert.

Pro	Contra
Ersatzgemeinderäte werden durch Unterlagen und Diskussion à jour gehalten	Gemeinderäte vertreten die Meinung von Ersatzgemeinderäten
Ersatzgemeinderäte können zusätzliches Fachwissen und andere Sichtweise einbringen	Sparpotential einer Auflösung (CHF 4'675)
	Keine gesetzliche Grundlage

Ersatzgemeinderäte können aber auch zusätzliches Fachwissen oder eine andere Sichtweise einbringen, was wertvoll ist.

Primär hat das ordentliche Gemeinderatsmitglied die Verantwortung und nicht das Ersatzmitglied. Das ordentliche Gemeinderatsmitglied muss frei und nach seiner Meinung abstimmen können. Heute fehlt in der Gemeindeordnung eine gesetzliche Grundlage für die Fraktionen. Grundsätzlich überwiegen aber die Vorteile einer Gemeinderatsfraktion und diese soll auch nicht abgeschafft werden.

Die Konsequenz daraus ist, dass eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll. Unerwünscht ist der Fraktionszwang. Die Gemeinderäte sollen frei entscheiden können. Fraktionsentscheide sollen im Gemeinderat als solche deklariert werden, wogegen auch nichts einzuwenden ist.

Hannes Lutz

Er hat zu diesem Geschäft verschiedene Fragen. Gibt es in anderen Kantonen oder anderen solothurnischen Gemeinden auch gesetzliche Bestimmungen über Fraktionen? Er fühlt sich von diesem Geschäft etwas überrollt. Die Sommerferien sind erst zu Ende gegangen. In den Parteien hatte man keine Zeit, dieses Geschäft zu besprechen. Vom Vorschlag des Gemeinderates zeigt er sich wenig begeistert. Er spricht sich dafür aus, das Geschäft zu verschieben, damit man dieses an einer Parteiversammlung besprechen kann.

Gemeindeversammlungsprotokoll

Ordng.-Nr.: 16.03

Geschäfts-Nr.:

5. Gemeindeordnung / Teilrevision (Schaffung gesetzlicher Grundlagen für Gemeinderatsfraktionen) - Fortsetzung**Zum Eintreten - Fortsetzung**Thomas Müller, Gemeindepräsident

Ob gesetzliche Grundlagen für Fraktionen in anderen Kantonen bestehen, wurde nicht abgeklärt. Dies war auch nicht das Kriterium. Es gibt Solothurner Gemeinden in denen Fraktionen bestehen.

Für den Gemeinderat waren die beiden vorgenannten „Pro Argumente“ massgebend. Die Ersatzgemeinderatsmitglieder will man nicht ausschliessen. Für ein einzelnes Gemeinderatsmitglied ist es wichtig, wenn er die Gemeinderatsgeschäfte mit seinen beiden Ersatzmitgliedern vorberaten kann.

Das vorliegende Geschäft wurde im Gemeinderat ordentlich behandelt. Die Parteien werden nicht angefragt, ob sie zu den Geschäften der Gemeindeversammlung vorgängig noch eine Parteiversammlung durchführen möchten. Die Gemeinderatsmitglieder können ihre Partei über die anstehenden Geschäfte des Souveräns selbstverständlich informieren. Hier ist die Selbstverantwortung der Parteien gefragt. Die Partei kann dann entscheiden, ob sie eine Parteiversammlung durchführen will oder nicht.

Kurt Kristandl

Spricht sich für Fraktionssitzungen aus, weil diese für den Gemeinderat befruchtend sein können. Er bekundet aber mit § 24^{bis} Abs. 5 (*Die gewählten Gemeinderatsmitglieder können im Rat eine Fraktionsmeinung einbringen. Bei Abstimmungen im Rat ist ein Fraktionszwang ausgeschlossen*) Mühe. Die Parteien arbeiten für die Gemeinde und haben die Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder gesucht. Bei der Beratung von Gemeinderatsgeschäften sollen sie zwar dabei sein, aber dürfen nicht entscheiden. Dies ist nicht basisdemokratisch. Die Parteien haben die Gemeinderatsmitglieder aufgestellt. Er empfiehlt, § 24^{bis} Abs. 5 (Verzicht auf Fraktionszwang) zu streichen.

Thomas Müller, Gemeindepräsident

Erachtet es als extrem heikel, wenn der Fraktionszwang bestehen bleiben soll. Das Gemeinderatsmitglied ist nicht Gemeinderat einer bestimmten Partei. Das Gemeinderatsmitglied wird vom Volk gewählt und ist gegenüber der Gemeinde verantwortlich. Das Gemeinderatsmitglied muss mit seinem Gewissen verantworten, was er abstimmt und was nicht. Die Stimmberechtigten können nach vier Jahren dann entscheiden, ob sie das Gemeinderatsmitglied wieder wählen wollen oder nicht, wenn sie mit seinen Entscheidungen nicht einverstanden waren. Wenn z.B. die SVP das Gefühl hat, dass das Gemeinderatsmitglied nicht die Fraktionsmeinung vertritt, steht es der Partei frei, dieses Gemeinderatsmitglied abzuwählen. Es wäre vollständig falsch, wenn das ordentliche Gemeinderatsmitglied genau so abstimmen muss, wie es die Fraktion beschlossen hat. Die Fraktion kann dies selbstverständlich beschliessen und ihr Gemeinderatsmitglied sanktionieren. Das Gemeinderatsmitglied ist ein gewählter Volksvertreter und primär gegenüber der Gemeinde verantwortlich. Thomas Müller findet es wichtig, dass dies hier auch festgehalten wird. Aus seiner Überzeugung ist Abs. 5 nicht zu streichen. Er versteht die Idee von Kurt Kristandl. Das Gemeinderatsmitglied darf aber nicht „Parteisoldat“ sein.

Gemeindeversammlungsprotokoll

Ordng.-Nr.: 16.03

Geschäfts-Nr.:

5. Gemeindeordnung / Teilrevision (Schaffung gesetzlicher Grundlagen für Gemeinderatsfraktionen) - Fortsetzung**Zum Eintreten - Fortsetzung**Ernst Naef

Unterstützt die Argumentation des Gemeindepräsidenten. Wenn sich die Gemeinderatsfraktion nicht einig ist, besteht innerhalb der Fraktion ein Problem. Wenn sich ein Gemeinderatsmitglied klar gegen ein Geschäft ausspricht, ist es nicht sinnvoll, wenn auf dieses ein Fraktionszwang ausgeübt wird. Einem Gemeinderatsmitglied ist es nicht möglich, über sämtliche Sachthemen Bescheid zu wissen und sachbezogen abzustimmen. Jeder weiss, dass ein Team dafür notwendig ist, welches ihn unterstützt. Eine Fraktion zu besitzen ist deshalb unbestritten. Kann die Gemeinde den Ersatzmitgliedern Sitzungsgelder entrichten, ohne dass sie gesetzlich dazu verpflichtet ist.

Thomas Müller, Gemeindepräsident

Im Anhang 3 der Dienst- und Gehaltsordnung ist die Ausrichtung von Sitzungsgeldern gesetzlich geregelt.

Max Bitterli

Müsste neben dem ersten und zweiten Gemeinderats-Ersatzmitglied nicht auch noch das erste und zweite nichtgewählte Mitglied der Gemeinderatsfraktion angehören?

Gemeindeschreiber

Gemäss unserer Gemeindeordnung gehören einer Gemeinderatsfraktion lediglich die ordentlichen Gemeinderatsmitglieder und das erste und zweite Ersatzmitglied an. Die „überzähligen“ Kandidaten gehören der Gemeinderatsfraktion nicht an.

Hannes Lutz

Stellt den Antrag, auf das vorliegende Geschäft nicht einzutreten.

Beschluss (Antrag Hannes Lutz)

1 Ja

Grossmehrheitlich Nein

Der Gemeinderat beschliesst, den Antrag von Hannes Lutz abzulehnen. Die Gemeindeversammlung ist somit auf das vorliegende Geschäft eingetreten.

Beschluss

DetailberatungThomas Müller, Gemeindepräsident

Er empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Gemeinderatsfraktionen beizubehalten und § 24^{bis} Gemeindeordnung gutzuheissen.

Aus der Versammlung liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Gemeindeversammlungsprotokoll

Ordng.-Nr.: 16.03

Geschäfts-Nr.:

5. Gemeindeordnung / Teilrevision (Schaffung gesetzlicher Grundlagen für Gemeinderatsfraktionen) - Fortsetzung**Beschluss**

Grossmehrheitlich Ja

1 Enthaltung

Die Gemeindeversammlung beschliesst, die Gemeinderatsfraktionen beizubehalten und in Form von § 24^{bis} in der Gemeindeordnung zu regeln. Dieser Paragraph lautet wie folgt:

§ 24^{bis} Fraktionen

¹Die gewählten Gemeinderatsmitglieder derselben Liste bilden zusammen mit den Ersatzmitgliedern derselben Liste gemäss § 23 Abs. 2 GO eine Fraktion.

²Die Fraktionen erörtern Geschäfte des Gemeinderates in einem von ihnen selbst bestimmten Sitzungsrhythmus. Zu diesem Zweck werden die Ersatzmitglieder grundsätzlich mit denselben Unterlagen bedient wie die gewählten Ratsmitglieder.

³Die Fraktionen bestimmen einen Fraktionschef, der die Sitzungen leitet.

⁴Zu den Fraktionssitzungen dürfen Dritte in beratender Funktion beigezogen werden.

⁵Die gewählten Gemeinderatsmitglieder können im Rat eine Fraktionsmeinung einbringen. Bei Abstimmungen im Rat ist ein Fraktionszwang ausgeschlossen.

⁶Die Entschädigung der Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen richtet sich nach der DGO.

<i>Ordng.-Nr.:</i>	<i>Geschäfts-Nr.:</i>
<p>6. <u>Verschiedenes</u></p> <p><u>6.1 Demission von Corinne Saner als Ressortleiterin Finanzen:</u> In der vergangenen Woche hat Corinne Saner (FDP-Gemeinderätin) unerwartet ihren Rücktritt bekanntgegeben. Die frühere Vizepräsidentin ist aus familiären Gründen für uns alle sehr überraschend als Gemeinderätin und Finanzverantwortliche zurückgetreten. Der Gemeinderat hat dies sehr bedauert. Corinne Saner wird an einer der nächsten Gemeinderatssitzungen noch offiziell verabschiedet. Vincenzo Imperia (bisher 1. Ersatzmitglied) wird neu ordentliches Gemeinderatsmitglied. Er übernimmt das Ressort öffentliche Sicherheit. Yannic Lüthi (SVP) übernimmt das Ressort Finanzen, weil er auch beruflich mit Finanzfragen zu tun hat.</p> <p><u>6.2 Apéro / Sponsoring durch Clientis Bank:</u> Im Anschluss an die heutige Gemeindeversammlung wird der Bevölkerung von der Clientis Bank Lostorf ein Apéro offeriert, was vom Gemeindepräsidenten bestens verdankt wird.</p> <p><u>6.3 Rückstau Kanalisation an Stüsslingerstrasse / Anfrage Fritz Peier:</u> Fritz Peier erkundigt sich, an wen er sich wenden muss, weil sich an der Kanalisationsleitung in der Stüsslingerstrasse ständig ein Rückstau bildet? Deswegen werden bei verschiedenen Liegenschaften die Keller immer überflutet. Die Versicherung übernimmt zwar diesen Schaden. Für jeden betroffenen Hausbesitzer bleibt aber jedes Mal ein Selbstbehalt von CHF 200.00. Wer übernimmt diese Kosten?</p> <p><u>Sämi Bündler, Ressortleiter Bau</u> Bei einem Rückstau der Kanalisationsleitung sollen sich die betroffenen Hausbesitzer an unsere Bauverwaltung wenden, damit die Ursache abgeklärt werden kann.</p> <p><u>Fritz Peier</u> Der Bauverwalter war bereits vor Ort. Es ist nicht möglich, die Kanalisation aus dem Gebiet „Cheibengraben“ umleiten. Der Verlauf dieser Kanalisationsleitung hatte früher einen anderen Verlauf. Weil im Gebiet Kellengasse bezüglich Abwasser ein Problem bestanden hat, wurde diese nun in die Trottenackerstrasse umgeleitet. Bei starken Regenfällen fällt nun in der Trottenacker- und Stüsslingerstrasse zu viel Wasser an und kann nicht korrekt abfließen.</p> <p><u>Heinz Marti, Bauverwalter</u> Mit dem geplanten Streichwehr in der Duschletenstrasse wird es eine Entlastung geben. Die von Fritz Peier geschilderte Problematik muss er noch mit dem Brunnenmeister-Stellvertreter genauer analysieren. Sollte wegen der Umleitung der Kanalisationsleitung im Gebiet „Cheibengraben“ ein Problem geschaffen worden sein, muss die Gemeinde für eine Lösung Hand bieten.</p> <p><u>Thomas Müller, Gemeindepräsident</u> Falls die Gemeinde ein Problem geschaffen hat und Fritz Peier das Gefühl hat, dass die Gemeinde gewisse Kosten (Selbstbehalt) schuldhaft verursacht hat, muss er einen entsprechenden Antrag an unsere Baukommission richten. Die Baukommission wird den Antrag dann behandeln und ihn entsprechend informieren.</p>	

Gemeindeversammlungsprotokoll

Ordng.-Nr.:

Geschäfts-Nr.:

6. Verschiedenes - Fortsetzung**6.3 Rückstau Kanalisation an Stüsslingerstrasse / Anfrage Fritz Peier:**Marie Müller

Innerhalb von 6 Jahren hat sich vier Mal ein Rückstau in der Kanalisation ereignet. Jedes Mal musste ein Selbstbehalt von CHF 200.00 selber bezahlt werden. Sie musste bisher CHF 800.00 selber bezahlen, obwohl sie kein Verschulden trifft. Sie ersucht die Gemeinde, nun Abhilfe zu schaffen.

Thomas Müller, Gemeindepräsident

Die Gemeinde wird versuchen, den Schaden zu beheben. Auch Frau Müller soll sich an die Baukommission wenden, wenn sie das Gefühl hat, dass die Selbstbehaltkosten durch die Gemeinde zu bezahlen sind. Die Baukommission wird dann den Sachverhalt prüfen.

Schluss der Gemeindeversammlung: 21.22 Uhr

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG LOSTORF

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Thomas A. Müller

Markus von Däniken

Protokollverteiler:

- alle Gemeinderats- und Ersatzmitglieder (17)
- Präsidium Rechnungsprüfungskommission (1)
- Bau- und Finanzverwaltung, Gemeindkanzlei, (3)
- Originalprotokoll und Gemeinderatsakten der nächsten Sitzung (2)